

## Aufsätze

Marc-Philippe Weller / Theresa Hößl / Camilla Seemann\*

# Klimaneutralität als Zielvorgabe für Unternehmen

ZIP0063658

*Bis 2045 hat die Bundesrepublik klimaneutral zu sein. Dies betrifft nicht nur den Staat als solchen; vielmehr übertragen die europäischen Nachhaltigkeitsrichtlinien CSRD, CSDDD und jüngst auch § 18 EnEFG die Klimaneutralität als Zielvorgabe auf Unternehmen. „Klimaneutralität“ ist freilich ein naturwissenschaftlich umstrittener Maßstab, der als zentraler Rechtsbegriff indes einer klaren Konturierung bedarf. Der nachfolgende Beitrag unternimmt eine erste Standortbestimmung und ordnet die zahlreichen Rechtsquellen. Ein zweiter Beitrag wird versuchen zu definieren, unter welchen Voraussetzungen ein Unternehmen „klimaneutral“ ist.*

*The Federal Republic of Germany must be climate-neutral by 2045. This not only applies to the state as such; rather, the European sustainability directives CSRD, CSDDD and, most recently, Section 18 EnEFG transfer climate neutrality as a target to companies. „Climate neutrality“ is, of course, a scientifically controversial standard which, as a central legal concept, needs to be clearly defined. The following article undertakes an initial assessment of the relevance and appearance of climate neutrality as a legal concept and classifies its legal sources. A second article will attempt to define the conditions under which a company is „climate neutral“.*

### I. Einführung

„Klimaneutralität“ ist spätestens seit dem Europäischen Green Deal von 2019 ein zentraler Begriff in den Anstrengungen zur Bekämpfung des anthropogenen Klimawandels.<sup>1</sup> Mit der VO (EU) 2021/1119, die den offiziellen Titel „Europäisches Klimagesetz“ trägt (EU-Klimagesetz), ist die Erreichung des Zustands der Klimaneutralität sogar zu einer rechtlich verbindlichen Zielvorgabe der Europäischen Union und damit auch ihrer

Mitgliedstaaten geworden (unter II). Das zunächst staatenbezogene Ziel wird neuerdings auch auf Unternehmen übertragen. Dies erhellen erstens die beiden Nachhaltigkeitsrichtlinien im EU-Gesellschaftsrecht, die *Corporate Sustainability Reporting Directive* (CSRD)<sup>2</sup> und die *Corporate Sustainability Due Diligence Directive* (CSDDD),<sup>3</sup> sowie zweitens das deutsche Energieeffizienzgesetz, das in § 18 EnEFG neuerdings explizit „klimaneutrale Unternehmen“ adressiert. Gleichzeitig greifen die

\* Prof. Dr. Marc-Philippe Weller, Licencié en droit (Montpellier), Wiss. Ass. Theresa Hößl und Wiss. Ass. Camilla Seemann forschen und lehren am Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht der Universität Heidelberg. Alle angegebenen Links wurden zuletzt am 17.1.2024 abgerufen.

1 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, „Der europäische Green Deal“, COM (2019) 640 final.

2 RL (EU) 2022/2464 v. 14.12.2022 zur Änderung der VO (EU) Nr. 537/2014 und der RL 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, ABl. EU Nr. L 322/15 v. 16.12.2022 (CSRD); zur Nachhaltigkeitsberichterstattung Schön, ZfPW 2022, 207, 217: „Mit der Kraft eines Tsunami hat das Ziel eines klimaneutralen europäischen Wirtschaftsraums die unternehmensbezogene Berichterstattung in ihren Dienst gestellt.“; Hommelhoff in FS Kübler, 2015, S. 297: „Nichtfinanzielle Ziele (...) Revolution übers Bilanzrecht.“

3 Vorschlag für eine Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit v. 23.2.2022, COM(2022) 71 final, in der aktuellen Fassung des Europäischen Parlaments v. 1.6.2023, abrufbar unter [https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2023-0209\\_DE.html](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2023-0209_DE.html). Im EU-Trilogverfahren wurde Ende 2023 die Einigung erzielt, die CSDDD in 2024 endgültig zu verabschieden, vgl. Pressemitteilung des Rats v. 14.12.2023, abrufbar unter <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2023/12/14/corporate-sustainability-due-diligence-council-and-parliament-strike-deal-to-protect-environment-and-human-rights/>.

*Green Claims*<sup>4</sup> und die *Empowering Consumers Directive*<sup>5</sup> in ihrem Bestreben, Umweltaussagen strenger zu regulieren, auch den Begriff und das Ziel der Klimaneutralität auf (unter III).

Folgerichtig wäre es, auch das nationale Gesellschaftsrecht um Instrumente zu ergänzen, welche der Klimaneutralität als neuer Zielvorgabe für Unternehmen Rechnung tragen. Ein „*Greening Corporate Law*“<sup>6</sup> schlagen jedenfalls Stimmen aus der Literatur<sup>7</sup> sowie das Gutachten für den 74. Deutschen Juristentag im September 2024 vor.<sup>8</sup> Insgesamt ist die sektorübergreifende Einbeziehung von Großunternehmen bei der Klimatransformation jedenfalls zu begrüßen (unter IV).

## II. Klimaneutralität als Zielvorgabe für Staaten

Prominent vorgegeben ist das „Ziel der Klimaneutralität“ in Art. 2 EU-Klimagesetz.<sup>9</sup> Gemäß Art. 2 EU-Klimagesetz sollen die unionsweiten Treibhausgasemissionen bis spätestens 2050 auf „netto null“ reduziert sein. Das Jahr 2050 hat einen naturwissenschaftlichen Hintergrund: Nach dem *Intergovernmental Panel on Climate Change* (IPCC)<sup>10</sup> ist die Einhaltung des im Pariser Klimaabkommen festgeschriebenen 1,5 °C-Ziels nur dann realistisch, wenn bis spätestens 2050 die CO<sub>2</sub>-Emissionen der Welt ein Maß von „net zero“ erreichen.<sup>11</sup> Neben diesen völkerrechtlichen Emissionsreduktionsverpflichtungen (unter 1) und dem unionsrechtlichen Klimaschutzrecht (unter 2) sieht das nationale Verfassungs- und Klimaschutzrecht das Ziel der Klimaneutralität konkret für die Bundesrepublik vor (unter 3): So leitet das BVerfG eine Pflicht zur Erreichung von Klimaneutralität aus der Staatszielbestimmung des Art. 20a GG ab.<sup>12</sup> Einfachgesetzlich hat der deutsche Gesetzgeber das Klimaneutralitätsziel im Bundesklimaschutzgesetz (KSG) aufgegriffen.<sup>13</sup>

### 1. Völkerrechtliche Emissionsreduktionsverpflichtungen

Die Zielvorgabe der Klimaneutralität im öffentlichen Recht ist eine konsequente Umsetzung der völkerrechtlichen Emissionsreduktionsverpflichtungen der letzten 20 Jahre. Denn letztlich impliziert Klimaneutralität die Reduktion von Treibhausgasemissionen.<sup>14</sup>

#### a) Klimarahmenkonvention von Rio de Janeiro (1992)

Die Bekennung zu einem kooperativen Umweltschutz und einem dahingehenden Strukturwandel des Völkerrechts kommt insbesondere bei der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung (*United Nations Conference on Environment and Development – UNCED*) von Rio de Janeiro (1992) zum Ausdruck.<sup>15</sup> Eines der dort verabschiedeten Dokumente ist die Klimarahmenkonvention der UN<sup>16</sup> (*United Nations Framework Convention on Climate Change – UNFCCC*).<sup>17</sup> Dieser völkerrechtliche Vertrag bildet bis heute die Grundlage des internationalen Klimaschutzregimes: Die Staatengemeinschaft erkennt den Klimawandel erstens als Problem an und verpflichtet sich zweitens zum Handeln.<sup>18</sup> Entsprechend Art. 7 Abs. 4 der Klimarahmenkonvention findet seit ihrem in Kraft treten jährlich die Konferenz der Vertragsstaaten (*Conference of the Parties – COP*) statt, „das wichtigste Forum für die internationalen Klimaschutzverhandlungen“. Nach Art. 2 Klimarahmenkonvention<sup>20</sup> soll die atmosphärische Treibhausgaskonzentration auf einem Niveau stabilisiert werden, das eine ge-

- 4 Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council on substantiation and communication of explicit environmental claims (Green Claims Directive), COM(2023) 166 final.
- 5 Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council amending Directives 2005/29/EC and 2011/83/EU as regards empowering consumers for the green transition through better protection against unfair practices and better information, COM(2022) 143 final.
- 6 So Weller/Höfßl/Seemann, ZGR 1/2024 (im Erscheinen).
- 7 VGR-Arbeitskreis Aktienrechtsreform, AG 2024 (im Erscheinen).
- 8 Der *Erstverf.* wurde vom DJT zur Anfertigung des Gutachtens der Abteilung Wirtschaftsrecht mit der Fragestellung beauftragt: „Empfehlen sich im Kampf gegen den Klimawandel gesetzgeberische Maßnahmen auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts?“
- 9 Art. 2 EU-Klimagesetz: „Ziel der Klimaneutralität: Die unionsweiten im Unionsrecht geregelten Treibhausgasemissionen und deren Abbau müssen in der Union bis spätestens 2050 ausgeglichen sein, so dass die Emissionen bis zu diesem Zeitpunkt auf netto null reduziert sind, und die Union strebt danach negative Emissionen an.“
- 10 IPCC, History of the IPCC, abrufbar unter <https://www.ipcc.ch/about/history/>: Das IPCC wurde 1988 von dem *United Nations Environment Programme* (UNEP) und der *World Meteorological Organization* (WMO) etabliert, zunächst um einen umfassenden Überblick und Empfehlungen zum Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse über den Klimawandel und zu möglichen Reaktionsstrategien und Elementen für die Aufnahme in ein mögliches künftiges internationales Klimaabereinkommen zu erarbeiten. Seitdem hat es weitere sechs Einschätzungsberichte und auf Nachfrage der *United Nations Framework Convention on Climate Change* (UNFCCC) Methoden- und Spezialberichte veröffentlicht; vgl. auch *Kreuter-Kirchhof* in Rodi, Handbuch Klimaschutzrecht, 2022, § 2 Rz. 6: Das IPCC liefere „die derzeit umfassendsten und verlässlichsten weltweiten Forschungsberichte zum anthropogenen Klimawandel.“
- 11 IPCC, Summary for Policymakers, Global Warming of 1.5 °C Special Report 2018, S. 13, abrufbar unter [https://www.ipcc.ch/site/assets/uploads/sites/2/2022/06/SPM\\_version\\_report\\_LR.pdf](https://www.ipcc.ch/site/assets/uploads/sites/2/2022/06/SPM_version_report_LR.pdf); IPCC, Summary for Policymakers, Assessment Report 6, Climate Change 2022: Mitigation of Climate Change, 2022, S. 23, abrufbar unter [https://www.ipcc.ch/report/ar6/wg3/downloads/report/IPCC\\_AR6\\_WGIII\\_SummaryForPolicymakers.pdf](https://www.ipcc.ch/report/ar6/wg3/downloads/report/IPCC_AR6_WGIII_SummaryForPolicymakers.pdf); IPCC, AR 6 Synthesis Report – Climate Change 2023 – Summary for Policymakers, 2023, S. 20, abrufbar unter [https://www.ipcc.ch/report/ar6/syr/downloads/report/IPCC\\_AR6\\_SYR\\_SPM.pdf](https://www.ipcc.ch/report/ar6/syr/downloads/report/IPCC_AR6_SYR_SPM.pdf): „Pathways that limit warming to 1,5°C with no or limited overshoot reach net zero CO<sub>2</sub> in the early 2050s, followed by net negative CO<sub>2</sub> emissions.“; *Schlackel/Köster/Thierjung*, EuZW 2021, 620 (621).
- 12 BVerfG v. 24.3.2021 – 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 288/20, NJW 2021, 1723, Leitsatz 2: „Art. 20a GG verpflichtet den Staat zum Klimaschutz. Dies zielt auch auf die Herstellung von Klimaneutralität.“, sowie an zahlreichen anderen Stellen.
- 13 § 15 KSG: „Klimaneutrale Bundesverwaltung“.
- 14 Vgl. Weller/Höfßl/Seemann, Klimaneutrale Unternehmen – ein Definitionsversuch, ZIP 7/2024 (im Erscheinen).
- 15 *Kahl/Gärditz*, Umweltrecht, 12. Aufl. 2021 § 1 Rz. 3.
- 16 Abrufbar unter <https://unfccc.int/resource/docs/convkp/conveng.pdf> (englisch).
- 17 *van Leeuwen*, Klimawandel und Grundgesetz – Umfang und Grenzen eines verfassungsrechtlichen Anspruchs auf Klimaschutz, 2023, S. 32.
- 18 *Umweltbundesamt*, Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen, abrufbar unter <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/internationale-eu-klimapolitik/klimarahmenkonvention-der-vereinten-nationen-unfccc>; *Kreuter-Kirchhof* in Rodi, Handbuch Klimaschutzrecht, 2022, § 2 Rz. 2 Rz. 10; *Durner*, Leistungskraft und Regelungstechniken des internationalen Klimaschutzrechts, EurUP 2021, 330 (335) sieht den bleibenden Erfolg der UNFCCC in der Institutionalisierung der internationalen Klimakooperation, meint allerdings, das Rahmenübereinkommen selbst begründe keine greifbaren Verpflichtungen.
- 19 *Kreuter-Kirchhof* in Rodi, Handbuch Klimaschutzrecht, 2022, § 2 Rz. 14.
- 20 Art. 2 Satz 1 UNFCCC: „The ultimate objective of this Convention and any related legal instruments that the Conference of the Parties (COP) may adopt is to achieve, in accordance with the relevant provisions of the Convention, stabilization of greenhouse gas concentrations in the atmosphere at a level that would prevent dangerous anthropogenic interference with the climate system“.

fährliche anthropogene Störung des Klimasystems verhindert.<sup>21</sup>

## b) Kyoto-Protokoll (1997)

Auf der dritten *Conference of the Parties* (bezeichnet als „COP 3“) in Kyoto wurde im Jahr 1997 das Kyoto-Protokoll unterschrieben; es trat am 16.2.2005 in Kraft.<sup>22</sup> Das Kyoto-Protokoll operationalisiert die Klimarahmenkonvention, indem es zum ersten Mal konkrete Emissionsreduktionsziele festlegt.<sup>23</sup> Im Zeitraum 2008 bis 2012 (sog. Kyoto-Periode) sollten die unterzeichnenden Industriestaaten<sup>24</sup> ihre Treibhausgasemissionen um mindestens 5 % (Referenzjahr 1990) senken.<sup>25</sup> Allerdings scheiterte der Kyoto Prozess bereits 2009, da keine Einigung bezüglich der Fortschreibung des Prozesses erzielt werden konnte.<sup>26</sup>

Bei der im selben Jahr stattfindenden COP 15 einigten sich die Staaten im *Copenhagen Accord*<sup>27</sup> darauf, dass die globale Erwärmung unter 2 °C gehalten werden solle, indem Emissionen drastisch reduziert werden.<sup>28</sup> Sie erzielten so eine Konkretisierung des schon in der Klimarahmenkonvention verankerten Zieles der Stabilisierung der Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre auf einem Niveau, das eine Störung des Klimasystems der Erde verhindern soll.<sup>29</sup> Für ein Inkrafttreten des *Accords* fehlte jedoch die Zustimmung einzelner Vertragsstaaten, so dass es keine völkerrechtlichen Pflichten begründete.<sup>30</sup>

## c) Pariser Klimaabkommen (2015)

Das 2 °C-Ziel wurde schließlich als weltweite Temperaturanstiegsobergrenze verbindlich im Pariser Klimaabkommen festgeschrieben, welches insofern das Kyoto-Protokoll ablöst.<sup>31</sup> Das Pariser Abkommen wurde am 12.12.2015 auf der Weltklimakonferenz COP 21 von 195 Staaten und der EU beschlossen.<sup>32</sup> Es trat am 5.11.2016 in Kraft, 30 Tage nachdem gem. Art. 21 des Übereinkommens 55 der Vertragsstaaten, die insgesamt mindestens 55 % der weltweiten Emissionen ausstoßen, das Abkommen ratifiziert hatten.<sup>33</sup> Deutschland ratifizierte das Abkommen am 22.9.2016<sup>34</sup> und verpflichtet sich damit zu dessen Einhaltung. Im Unterschied zum Kyoto-Protokoll nimmt das Pariser Klimaschutzabkommen nicht mehr nur die Industriestaaten, sondern alle Vertragsstaaten, wenn auch unter Rücksichtnahme auf deren jeweiligen Entwicklungsstand, in die Pflicht.<sup>35</sup> Außerdem verfolgt es einen sog. Bottom-Up-Prozess, in welchem von den Staaten selbst festzulegende *Nationally Determined Contributions* (NDCs) das maßgebliche Steuerungsinstrument sind.<sup>36</sup>

Die wichtigste übergeordnete Regelung, die sich aus dem Pariser Klimaabkommen ergibt, ist die in Art. 2 Abs. 1 lit. a statuierte *Pflicht*, den Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau zu halten.<sup>37</sup> Das 2 °C-Ziel ist nicht aus der Luft gegriffen, sondern stellt einen klimatischen Kippunkt dar:<sup>38</sup> Ab diesem Grad der Erderwärmung würde sich das Klimasystem – so das IPCC – „reorganisieren“ und nicht mehr zum ursprünglichen Zustand zurückkehren – es träten mithin unumkehrbare Folgen ein, der Mensch verlöre seinen Einfluss.<sup>39</sup> Über diese 2 °C-Einhaltungspflicht hinausgehend müssen die Signatarstaaten zudem *Anstrengungen* unternehmen, um den Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen.<sup>40</sup>

Flankiert werden diese Ziele durch Art. 4 Abs. 1 Pariser Klimaabkommen, wonach die Staaten den Treibhausgasausstoß – nachdem dieser seinen Höhepunkt erreicht haben wird – zu re-

21 *Mai Lan Tran*, Klimaschutz zwischen öffentlichem Recht und Privatrecht – Normenkollisionen in der Climate Change Litigation, 2024, S. 24 (im Erscheinen).

22 *Lara van Leeuwen*, Klimawandel und Grundgesetz – Umfang und Grenzen eines verfassungsrechtlichen Anspruchs auf Klimaschutz, 2023, S. 32.

23 *Lara van Leeuwen*, Klimawandel und Grundgesetz – Umfang und Grenzen eines verfassungsrechtlichen Anspruchs auf Klimaschutz, 2023, S. 32; UNFCCC, What is the Kyoto Protocol, abrufbar unter [https://unfccc.int/kyoto\\_protocol](https://unfccc.int/kyoto_protocol).

24 Damalige Entwicklungs- und Schwellenländer, z.B. auch große CO<sub>2</sub>-Emittenten wie China und Indien, traf keine Minderungspflicht.

25 *Zenke/Vollmer* in Theobald/Kühling, Energierecht, Rz. 25; *Durner*, EurUP 2021, 330 (335).

26 *Kreuter-Kirchhof* in Rodi, Handbuch Klimaschutzrecht, 2022, § 2 Rz. 2, § 2 Rz. 25: Die USA ratifizierte das Einkommen nicht, Kanada „zog sich aus dem Abkommen zurück, als sich abzeichnete, dass es seine Reduktionsverpflichtungen im ersten Verpflichtungszeitraum nicht erfüllen würde, wichtige Industriestaaten stimmten den Folgeverpflichtungen im zweiten Verpflichtungszeitraum von 2013 bis 2020 nicht zu.“ Vgl. auch *Durner*, EurUP 2021, 330 (335).

27 Abschlussdokument der COP 15, abrufbar unter <https://unfccc.int/resource/docs/2009/cop15/eng/11a01.pdf#page=4>.

28 „We agree that deep cuts in global emissions are required according to science, and as documented by the IPCC Fourth Assessment Report with a view to reduce global emissions so as to hold the increase in global temperature below 2 degrees Celsius, and take action to meet this objective consistent with science and on the basis of equity.“ Abrufbar unter <https://unfccc.int/resource/docs/2009/cop15/eng/11a01.pdf#page=4>, S. 5.

29 *Kreuter-Kirchhof* in Rodi, Handbuch Klimaschutzrecht, 2022, § 2 Rz. 12.

30 *Union of Concerned Scientists*, The Copenhagen Accord: Not Everything We Wanted, But Something to Build On, Artikel v. 23.12.2009, abrufbar unter <https://www.ucsusa.org/resources/copenhagen-accord>.

31 *Böhringer*, ZaöRV 2016, 753 (753); *Kreuter-Kirchhof* in Rodi, Handbuch Klimaschutzrecht, 2022, § 2 Rz. 13, 28.

32 *BMZ*, Klimaabkommen von Paris, abrufbar unter <https://www.bmz.de/de/service/lexikon/klimaabkommen-von-paris-14602>.

33 Vgl. *Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz*, Abkommen von Paris, abrufbar unter <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Industrie/klimaschutz-abkommen-von-paris.html>; *Umweltbundesamt*, Übereinkommen von Paris, abrufbar unter <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/internationale-eu-klimapolitik/uebereinkommen-von-paris#nationally-determined-contributions-ndcs>.

34 *Deutscher Bundestag*, Einstimmiges Ja zum Pariser Klimaabkommen, Pressemitteilung v. 2016, abrufbar unter <https://www.bundestag.de/webarchiv/textarchiv/2016/kw38-de-klima-459220>.

35 Insb. Art. 3 Satz 2, Art. 4 Abs. 1, 4–6; ferner *Böhringer*, ZaöRV 2016, 753 (754); *Saurer*, NVwZ 2017, 1574 (1575).

36 *Böhringer*, ZaöRV 2016, 753 (754).

37 *BMZ*, Klimaabkommen von Paris, abrufbar unter <https://www.bmz.de/de/service/lexikon/klimaabkommen-von-paris-14602>; wesentliche Ziele sind ferner die Erhöhung der Anpassungsfähigkeit an die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels (Art. 2 Abs. 1 lit. b) sowie die Klimaverträglichkeit der Finanzströme (Art. 2 Abs. 1 lit. c); *Böhringer*, ZaöRV 2016, 753 (761).

38 *IPCC*, Klimaänderungen 2014 – Synthesebericht, S. 130, abrufbar unter [https://www.ipcc.ch/site/assets/uploads/2018/02/IPCC-AR5\\_SYR\\_barriere\\_frei.pdf](https://www.ipcc.ch/site/assets/uploads/2018/02/IPCC-AR5_SYR_barriere_frei.pdf).

39 *IPCC*, Klimaänderungen 2014 – Synthesebericht, S. 130.

40 Art. 2 Abs. 1 a): „Dieses Übereinkommen zielt darauf ab [...] die weltweite Reaktion auf die Bedrohung durch Klimaänderungen im Zusammenhang mit nachhaltiger Entwicklung und den Bemühungen zur Beseitigung der Armut zu verstärken, indem u.a. der Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau gehalten wird und Anstrengungen unternommen werden, um den Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen.“

duzieren haben.<sup>41</sup> Auch hier werden die besonderen Bedürfnisse zwischen Entwicklungsländern und entwickelten Ländern bei der Zielerreichung berücksichtigt.<sup>42</sup> Einen festen Zeitraum oder eine fixierte Jahreszahl sieht das Pariser Klimaabkommen für die Klimaschutzanstrengungen nicht vor,<sup>43</sup> immerhin werden aber für die zweite Hälfte des 21. Jahrhunderts Netto-Null-Emissionen angestrebt (Art. 4 Abs. 1 Pariser Klimaabkommen). Als Rahmenübereinkommen sieht das Pariser Klimaabkommen außerdem in Art. 4 Abs. 9 Kommunikationspflichten für die Zeitstrecke bis zur Erreichung der Treibhausgasneutralität und feste inhaltliche Kontrollpunkte vor: Alle fünf Jahre kommt es zur globalen Bestandsaufnahme der Klimaschutzbemühungen und gegebenenfalls zu inhaltlichen Anpassungen.<sup>44</sup>

## 2. Unionsrechtliche Entwicklung des Ziels der Klimaneutralität

In Umsetzung des Pariser Klimaabkommens hat sich die EU mit Art. 2 EU-Klimagesetz das Ziel der Klimaneutralität bis 2050 gesetzt.<sup>45</sup>

### a) Nationally Determined Contribution der EU und ihrer Mitgliedstaaten

Erreicht werden soll das Temperaturziel des Pariser Klimaabkommens, indem sich die Vertragsstaaten gem. Art. 4 Abs. 2 selbst Ziele setzen, die *Nationally Determined Contributions*.<sup>46</sup> Damit besteht die Verpflichtung aus dem Abkommen für die Staaten eigentlich in der Verpflichtung, sich selbst zu binden.<sup>47</sup> Die EU und die EU-Mitgliedstaaten haben dabei von Art. 4 Abs. 16 Pariser Klimaabkommen Gebrauch gemacht und dem Klimasekretariat der UN eine für den gesamten EU-Raum einheitliche NDC gemeldet. Ursprünglich verpflichteten sich darin die Union und ihre Mitgliedstaaten zu einer Treibhausgasminderung von mindestens 40 % bis 2030 (gegenüber dem Referenzjahr 1990). Dieses Ziel wurde von Klimaaktivist\*innen jedoch für unzureichend angesehen und gelangte im Verfahren *Carvalho & Others vs. Council* (sog. *People's Climate Case*) vor den EuGH.<sup>48</sup> Laut Klägerseite sei eine zusätzliche Treibhausgasreduzierung von 10–20 % nötig, um ein Reduktionsniveau zu erreichen, das internationalem Recht und den Grund- und Menschenrechten (*international no-harm rule, fundamental rights including right to health, occupation, property, well-being of children, equal treatment both of generations and people living in developed and less developed countries*) genüge.<sup>49</sup>

Zwar wurde die Klage vom EuGH als unzulässig abgewiesen,<sup>50</sup> sie hatte als Form der *strategic litigation* gleichwohl ihren Zweck erreicht<sup>51</sup>: Im Anschluss an das Klageverfahren sah nun auch die Kommission das Reduktionsziel von 40 % als unzureichend an. Sie unterbreitete daher einen Ergänzungsvorschlag für das im Entstehen befindliche EU-Klimagesetz, der sich nunmehr auf mindestens 55 % Senkung der Netto-Treibhausgas-Emissionen beläuft.<sup>52</sup> Diesem wurde vom Europäischen Rat sowie vom Parlament zugestimmt.<sup>53</sup> Deutschland hatte damals die EU-Ratspräsidentschaft inne und notifizierte am 18.12.2020 das modifizierte Minderungsziel als EU-NDC an das UN-Klimasekretariat.<sup>54</sup> Im aktuellen NDC verpflichten sich die Union und die Mitgliedstaaten also zu einer Treibhaus-

gasemissionsminderung von 55 % bis 2030 gegenüber dem Vergleichsjahr 1990.<sup>55</sup>

### b) Europäisches Klimagesetz (2021) im Kontext des European Green Deal (2019)

Der Begriff der Klimaneutralität wird im European Green Deal vom 11.12.2019 prominent aufgegriffen mit der Zielformulierung, die EU müsse bis 2050 klimaneutral sein.<sup>56</sup> Daneben ent-

41 Art. 4 Abs. 1 Pariser Abkommen: „Zum Erreichen des in Art. 2 genannten langfristigen Temperaturziels sind die Vertragsparteien bestrebt, so bald wie möglich den weltweiten Scheitelpunkt der Emissionen von Treibhausgasen zu erreichen [...] und danach rasche Reduktionen im Einklang mit den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen herbeizuführen, um in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts ein Gleichgewicht zwischen den anthropogenen Emissionen von Treibhausgasen aus Quellen und dem Abbau solcher Gase durch Senken [...] herzustellen.“

42 Böhringer, ZaöRV 2016, 753 (761).

43 Saurer, NVwZ 2017, 1574 (1575).

44 Saurer, NVwZ 2017, 1574 (1575).

45 ErWG 4 EU-Klimagesetz: „Ein festes langfristiges Ziel ist von entscheidender Bedeutung, damit zum wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wandel, zu hochwertiger Beschäftigung, zu nachhaltigem Wachstum und zur Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung beigetragen wird und das langfristige Temperaturziel des Übereinkommens von Paris in gerechter, sozial ausgewogener, fairer und kosteneffizienter Weise erreicht wird.“ ErWG 8 EU-Klimagesetz: „[...] Die vorliegende Verordnung bildet den allgemeinen Rahmen für den Beitrag der Union zum Übereinkommen von Paris und soll dafür Sorge tragen, dass sowohl die Union als auch die Mitgliedstaaten zur weltweiten Reaktion auf den Klimawandel gemäß dem Übereinkommen von Paris beitragen.“

46 Art. 4 Abs. 2 Pariser Abkommen: „Jede Vertragspartei erarbeitet, übermittelt und behält aufeinanderfolgende national festgelegte Beiträge bei, die sie zu erreichen beabsichtigt. Die Vertragsparteien ergreifen innerstaatliche Minderungsmaßnahmen, um die Ziele dieser Beiträge zu verwirklichen.“

47 Umstritten sind indes Rechtsnatur und Verbindlichkeit der NDCs, *Taghavi*, ZUR 2023, 350.

48 Vgl. EuGH v. 25.3.2021 – C-565/19 P – Armando Carvalho u.a./Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union; hierzu *Franzius*, ZUR 2021, 131 (136); *Fellenberg*, NVwZ 2022, 913 (918).

49 EuGH v. 25.3.2021 – C-565/19 P – Armando Carvalho u.a./Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union Rz. 15. Vgl. ferner *Leith/Verheyen/Winter*, elni review, 2018, 25 ff., abrufbar unter [https://www.elni.org/fileadmin/elni/dokumente/Archiv/2018/Heft\\_1/elni\\_2018-01\\_Leith.pdf](https://www.elni.org/fileadmin/elni/dokumente/Archiv/2018/Heft_1/elni_2018-01_Leith.pdf).

50 EuGH v. 25.3.2021 – C-565/19 P – Armando Carvalho u.a./Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union. Die Klage wurde mangels Vorliegens der erforderlichen individuellen Betroffenheit (*Plaumann-Formel*) als unzulässig abgewiesen, vgl. *Franzius*, ZUR 2021, 131 (136); *Fellenberg*, NVwZ 2022, 913 (918); *Schmahl*, Bitburger Gespräche 2023, S. 11, 14.

51 Zur Strategic Litigation *Stadler*, Bitburger Gespräche 2023, S. 1 ff.; *Blüm*, Strategic Litigation, 2024 (im Erscheinen).

52 COM (2020) 563 final S. 5, 6; *Stäsche*, EnWZ 2021, 151 (160).

53 Schlussfolgerungen des *Europäischen Rates* v. 10./11.12.2020, EUCO 22/20, CO € 17 CONCL 8, Ziff. 12; *Generalsekretariat des Rates*, Dok. ST 14171 2020 INIT.

54 Update of the NDC of the European Union and its Member States, Berlin, 17 December 2020, S. 6, abrufbar unter [https://unfccc.int/sites/default/files/NDC/2022-06/EU\\_NDC\\_Submission\\_December%202020.pdf](https://unfccc.int/sites/default/files/NDC/2022-06/EU_NDC_Submission_December%202020.pdf); erläuternd *Stäsche*, EnWZ 2021, 151 (160).

55 Update of the NDC of the European Union and its Member States, Berlin, 17 December 2020, S. 6, abrufbar unter [https://unfccc.int/sites/default/files/NDC/2022-06/EU\\_NDC\\_Submission\\_December%202020.pdf](https://unfccc.int/sites/default/files/NDC/2022-06/EU_NDC_Submission_December%202020.pdf).

56 Green Deal 2.1.1.: „The Commission has already set out a clear vision of how to achieve climate neutrality by 2050. [...] The EU has already started to modernise and transform the economy with the aim of climate neutrality.“ Hierzu *Grabitz/Hilf/Nettesheim/Thiel*, Art. 338 AEUV Rz. 52

hält der Green Deal auch (u.a.) das (Zwischen-)Ziel, die Netto-Treibhausgasemissionen bis 2030 um 55 % zu senken (ursprünglich um 40 % – nach dem *People's Climate Case* wurde es (trotz dessen rechtlichen Misserfolgs) hochgesetzt auf 55 %<sup>57</sup>), sowie die Verpflichtung, nach 2050 Negativ-Emissionen zu erreichen.<sup>58</sup> Der Green Deal konkretisiert folglich Art. 4 Abs. 1 Pariser Klimaabkommen und gibt diesem für die EU einen stringenteren zeitlichen Rahmen.<sup>59</sup>

Rechtlich verbindlich gemacht wurden die Inhalte des Green Deals im EU-Klimagesetz, einer auf Art. 192 Abs. 1 i.V.m. Art. 191 Spiegelstrich 4 Abs. 2 lit. e) AEUV gestützten Verordnung.<sup>60</sup> Diese trat im Juli 2021 in Kraft.<sup>61</sup> Nach Art. 2 Abs. 1 EU-Klimagesetz ist in der EU bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen. Dabei ist der Reduktion von Treibhausgasemissionen oder sonstigen klimaschädlichen Handlungen Vorrang einzuräumen gegenüber Kompensationsmaßnahmen; letztere sind jedoch ebenfalls zulässig.<sup>62</sup> CO<sub>2</sub>-Beseitigungstechnologien, insbesondere CO<sub>2</sub>-Abscheidung und -speicherung (*Carbon Capture and Storage – CCS*) und CO<sub>2</sub>-Abscheidung und -verwendung (*Carbon Capture and Utilisation – CCU*), sollen kosteneffizient angeboten und eingesetzt sowie die natürlichen CO<sub>2</sub>-Senken (Wälder, Böden, landwirtschaftliche Flächen und Feuchtgebiete) erhalten und erweitert werden.<sup>63</sup>

### 3. Klimaneutralitätsziel im nationalen öffentlichen Recht

Verfassungsrechtlich ist die „Klimaneutralität“ als Zielvorgabe in Art. 20a GG verankert<sup>64</sup> (unter a). Einfachgesetzlich ist sie es in § 3 Abs. 2 Satz 1 KSG – allerdings unter dem im KSG synonym gebrauchten Terminus der „Treibhausgasneutralität“<sup>65</sup> – ferner in § 15 Abs. 1 Satz 1 KSG in Bezug auf die „klimaneutrale Bundesverwaltung“ (unter b).

#### a) Klimaneutralität als Zielvorgabe des Verfassungsrechts

Art. 20a GG schützt seit seiner Einführung als Staatszielbestimmung die natürlichen Lebensgrundlagen. Auch wenn Art. 20a GG den Klimaschutz als Schutzgut nicht ausdrücklich benennt, ist er als solches einheitlich anerkannt.<sup>66</sup> Das BVerfG konstatiert in seinem „Klimabeschluss“ vom 24.3.2021, dass aus Art. 20a GG eine Pflicht zur Reduktion von CO<sub>2</sub>-Emissionen bis hin zur Klimaneutralität fließe.<sup>67</sup> Dabei betont es, dass der Übergang zum Zustand der Klimaneutralität rechtzeitig eingeleitet werden müsse, um künftige Freiheit zu schützen.<sup>68</sup> Es solle alsbald nach 2030 Klimaneutralität realisiert werden.<sup>69</sup> Die Klimaneutralität ist als Ziel damit nicht nur unionsrechtlich vorgegeben, sondern auch verfassungsrechtlich verankert.

Das BVerfG attestiert zudem den Grundrechten<sup>70</sup> eine intertemporal freiheitssichernde Funktion und setzt das sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ergebende Verhältnismäßigkeitsprinzip ein: Der Gesetzgeber sei aus den Grundrechten verpflichtet, den Weg zur nach Art. 20a GG zu erreichenden Klimaneutralität so zu gestalten, dass Eingriffe in die Freiheitsrechte trotz steigender Klimaschutzanforderungen auch für zukünftige Generationen zumutbar ausfallen.<sup>71</sup> Um dies zu ermöglichen, müssen die Anstrengungen im Kampf gegen den Klimawandel schon heute angezogen werden.<sup>72</sup>

#### b) Bundes-Klimaschutzgesetz (2019)

Gemäß § 1 Satz 1 KSG ist Zweck des deutschen Klimaschutzgesetzes, die europäischen Verpflichtungen zu erfüllen; darunter fällt auch das in Art. 2 Abs. 1 EU-Klimagesetz normierte Ziel der Klimaneutralität.<sup>73</sup> Die wesentlichen Strukturmerkmale des KSG sind

- (1.) die Verankerung nationaler Klimaschutzziele mit Gesetzesrang (Art. 3 Abs. 1 und 2 KSG),
- (2.) zumindest bisher<sup>74</sup> sektorale Emissionsbudgets, sowie
- (3.) die Verknüpfung des deutschen Klimaschutzrechts mit dem internationalen und europäischen Klimaschutzrecht.<sup>75</sup> Es soll parallel zur Einhaltung des EU-Klimagesetzes sicherstellen,

(Stand: Januar 2023); *Stäsche*, Entwicklungen des Klimaschutzrechts und der Klimaschutzpolitik 2019-2021, EnWZ 2021, 151 (159).

57 Siehe supra unter II 2 a.

58 *Pieper* in Bergmann, Handlexikon der Europäischen Union, 6. Aufl. 2022, Green Deal.

59 Art. 4 Abs. 1 Pariser Klimaabkommen: „Zum Erreichen des in Art. 2 genannten langfristigen Temperaturziels sind die Vertragsparteien bestrebt, sobald wie möglich den weltweiten Scheitelpunkt der Emissionen von Treibhausgasen zu erreichen [...], um in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts ein Gleichgewicht zwischen den anthropogenen Emissionen von Treibhausgasen aus Quellen und dem Abbau solcher Gase durch Senken [...] herzustellen.“

60 *Pieper* in Bergmann, Handlexikon der Europäischen Union, Green Deal; *Stäsche*, EnWZ 2021, 151 (159); *Schlacke*, NVwZ 2022, 905 (907); *Fellenberg/Guckelberger* in Fellenberg/Guckelberger, Kommentar zum KSG, TEHG, BEHG, 2022, Einl. Rz. 14.

61 *Schlacke*, NVwZ 2022, 905 (907).

62 Art. 4 Abs. 1 Unterabs. 2 VO (EU) 2021/1119; *Fouquet* in Rodi, Handbuch Klimaschutzrecht, 2022, § 4 Rz. 84.

63 *Fouquet* in Rodi, Handbuch Klimaschutzrecht, 2022, § 4 Rz. 84; ausführlich zu den möglichen Wegen zur Erreichung der Klimaneutralität *Weller/Höfl/Seemann*, ZIP 7/2024 (im Erscheinen).

64 BVerfG v. 24.3.2021 – 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 288/20, NJW 2021, 1723 prominent im Leitsatz 2: „Art. 20a GG verpflichtet den Staat zum Klimaschutz. Dies zielt auch auf die Herstellung von Klimaneutralität.“

65 Ausführlich hierzu *Weller/Höfl/Seemann*, ZIP 7/2024 (im Erscheinen).

66 *Calliess* in Dürig/Herzog/Scholz, Art. 20a GG Rz. 40 (Stand: 102. EL August 2023).

67 BVerfG v. 24.3.2021 – 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 288/20, NJW 2021, 1723 Rz. 198, 243 nur exemplarisch.

68 BVerfG v. 24.3.2021 – 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 288/20, NJW 2021, 1723 LS 4 Rz. 248.

69 BVerfG v. 24.3.2021 – 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 288/20, NJW 2021, 1723 LS 4 Rz. 234.

70 BVerfG v. 24.3.2021 – 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 288/20, NJW 2021, 1723 Rz. 37, 117: „Potentiell betroffen ist praktisch jegliche Freiheit, weil heute nahezu alle Bereiche menschlichen Lebens mit der Emission von Treibhausgasen verbunden sind.“

71 BVerfG v. 24.3.2021 – 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 288/20, NJW 2021, 1723 Rz. 192.

72 Vgl. BVerfG v. 24.3.2021 – 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 288/20, NJW 2021, 1723 nur beispielhaft Rz. 117.

73 *Peters* in Fellenberg/Guckelberger, Klimaschutzrecht – Kommentar zu KSG, TEHG, BEHG, 2022, § 1 Rz. 19.

74 Derzeit wird über eine Novelle des KSG diskutiert, wonach die sektorspezifischen Ziele durch Gesamtemissionsminderungsziele ersetzt werden sollen, Pressemitteilung v. 22.9.2023, abrufbar unter <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2023/kw38-de-bundesklimaschutzgesetz-965094>.

75 *Saurer* in Rodi, Handbuch Klimaschutzrecht, 2022, § 10 Rz. 1.

dass Deutschland seine Verpflichtung aus dem Pariser Abkommen erfüllt.<sup>76</sup>

Das Klimaschutzgesetz des Bundes (KSG) statuiert in seinem § 3 Abs. 2 Satz 1 das Ziel der „Treibhausgasneutralität“ bis 2045. Diese wird in § 2 Nr. 9 KSG definiert als ein Zustand, bei dem nur so viel Treibhausgase emittiert werden, wie auch durch Senken abgebaut werden.<sup>77</sup> Inhaltlich wird die Treibhausgasneutralität im KSG synonym verstanden zum Begriff der Klimaneutralität.<sup>78</sup> Das KSG ist mit dem Zieldatum 2045 aber zeitlich ambitionierter als das EU-Klimagesetz, das die Klimaneutralität erst bis 2050 vorschreibt.<sup>79</sup>

Auf dem Weg zur Treibhausgasneutralität gibt es ferner Zwischenschritte: So sollen gem. Art. 3 Abs. 1 KSG 65 % der Treibhausgasemissionen bereits bis 2030 reduziert werden (Referenzjahr 1990), sodann 88 % bis zum Jahr 2040.

Ursprünglich war im KSG eine Minderungsquote von 55 % bis zum Jahr 2030 vorgesehen, jedoch war keine für das Jahr 2040 spezifiziert. Zudem fehlte das Langzeitziel, bis 2045 Netto-Treibhausgasneutralität zu erreichen. Diese Defizite verstießen gegen das Grundgesetz, wie der spektakuläre Klimabeschluss des BVerfG vom 24.3.2021 erhellt.<sup>80</sup> Das KSG wurde vor diesem Hintergrund und mit Blick auf den erwarteten Erlass des EU-Klimagesetzes<sup>81</sup> am 18.8.2021 entsprechend nachjustiert.<sup>82</sup>

Die Klimaneutralität i.S.d. Treibhausgasneutralität ist folglich nicht nur auf europäischer Ebene (oben 2.), sondern auch auf nationaler Ebene (oben 3.) eine Zielvorgabe für Staaten.

### III. Klimaneutralität als Zielvorgabe für Unternehmen

Die ursprünglich nur Staaten adressierende Zielvorgabe der Klimaneutralität entwickelt sich zunehmend auch zum Maßstab für Unternehmen. So setzen sich schon jetzt zahlreiche Unternehmen *freiwillig* das Ziel, in der ersten Hälfte des 21. Jahrhunderts klimaneutral zu werden<sup>83</sup> oder aber zumindest ihre Emissionen deutlich zu reduzieren.<sup>84</sup> Darüber hinausgehend möchte der europäische Gesetzgeber Unternehmen ab einer bestimmten Größe sogar auf das Ziel der Klimaneutralität *verpflichten*. Dies soll zunächst indirekt über klimabezogene *Berichtspflichten* der 2022 verabschiedeten CSRD (unter 1) sowie dann auch direkt über klimabezogene *Verhaltenspflichten* aus der 2024 zur Verabschiedung anstehenden CSDDD erfolgen (unter 2). Zudem will die EU mit der Green Claims-RL gewisse Umweltaussagen regulieren und damit auch die Verwendung des Begriffs der Klimaneutralität an Transparenzanforderungen koppeln (unter 3). Zu guter Letzt motiviert auch der deutsche Gesetzgeber Unternehmen dazu, klimaneutral zu werden (unter 4).

#### 1. Corporate Sustainability Reporting-Directive

In einem ersten Schritt sollen nach der CSRD große Unternehmen<sup>85</sup> sowie kapitalmarktorientierte kleine<sup>86</sup> und mittlere<sup>87</sup> Unternehmen in ihrem Lagebericht darüber berichten, wie sie sicherstellen, dass ihr Geschäftsmodell und ihre Strategie

(1.) mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft,

(2.) mit dem 1,5 °C-Ziel des Pariser Klimaabkommens, und

(3.) mit dem in Art. 2 EU-Klimagesetz verankerten Ziel der Verwirklichung der Klimaneutralität bis 2050 vereinbar sind.

Dazu wird nach Art. 1 Ziff. 4 CSRD die bisherige Bilanz-Richtlinie vom 26.6.2013<sup>88</sup> um einen neuen Art. 19a Abs. 2 lit. a Ziff. iii (Bilanz-RL n.F.<sup>89</sup>) ergänzt. Parallel dazu zielt die Taxonomie-VO im Bereich der Unternehmensfinanzierung mittels entsprechender Klimaeinstufungs- und -informationspflichten auf den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft ab.<sup>90</sup>

76 BR-Drucks. 411/21, 7: „Ferner wird parallel zur Einhaltung der Europäischen Klimaschutzverordnung auch sichergestellt, dass die Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus dem Übereinkommen von Paris erfüllt werden.“

77 Näher zum Begriff der Senke und der Kompensation von Treibhausgasemissionen durch diese Weller/Höfsl/Seemann, ZIP 7/2024 (im Erscheinen).

78 Der Begriff der Treibhausgasneutralität wird in naturwissenschaftlichen Fachkreisen zwar leicht abweichend zu demjenigen der Klimaneutralität verwandt, wird im KSG und anderen Rechtsquellen jedoch synonym verstanden, näher Weller/Höfsl/Seemann, ZIP 7/2024 (im Erscheinen).

79 Inhaltlich unterscheiden sich die Begriffe „Klimaneutralität“ im EU-Klimagesetz und „Treibhausgasneutralität“ im KSG nicht, s. infra unter III.

80 BVerfG v. 24.3.2021 – 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 288/20, NJW 2021, 1723: „Die Schonung künftiger Freiheit verlangt auch, den Übergang zu Klimaneutralität rechtzeitig einzuleiten.“, „§ 3 Abs. 1 S. 2 und § 4 Abs. 1 S. 3 Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12.12.2019 (BGBl. I Seite 2513) in Verbindung mit Anlage 2 sind mit den Grundrechten unvereinbar, soweit eine den verfassungsrechtlichen Anforderungen nach Maßgabe der Gründe genügende Regelung über die Fortschreibung der Minderungsziele für Zeiträume ab dem Jahr 2031 fehlt.“

81 BR-Drucks. 411/12, 8: „Das Gesetzgebungsvorhaben trägt einem Beschluss des BVerfG Rechnung, mit dem dieses den Gesetzgeber verpflichtet hat, spätestens bis zum 31.12.2022 die Fortschreibung der Minderungsziele für Zeiträume ab dem Jahr 2031 zu regeln.“ S. 9: „[...] in Folge des Beschlusses des BVerfG vom 24.3.2021 und vor dem Hintergrund des erwarteten europäischen Klimagesetzes [...]“

82 Erlass des ersten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes, BGBl. I (2021), S. 3905 (Nr. 59).

83 Siehe beispielsweise die nicht finanzielle Berichterstattung von RWE, 2022, S. 78 ff., insb. S. 81, sowie von Merck, 2022 und Volkswagen, 2022, S. 5.

84 Siehe Dashboard der mit der *Science Based Targets initiative (SBTi)* arbeitenden Unternehmen unter <https://sciencebasedtargets.org/companies-taking-action#anchor-link-test>.

85 Nach Art. 3 Abs. 4 RL 2013/34/EU sind große Unternehmen solche, die am Bilanzstichtag mindestens zwei der drei folgenden Größenmerkmale überschreiten: a) Bilanzsumme: 20 Mio. €; b) Nettoumsatzerlöse: 40 Mio. €; c) durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres Beschäftigten: 250.

86 Nach Art. 3 Abs. 2 RL 2013/34/EU sind kleine Unternehmen solche, die am Bilanzstichtag die Grenzen von mindestens zwei der drei folgenden Größenmerkmale nicht überschreiten: a) Bilanzsumme: 4 Mio. €; b) Nettoumsatzerlöse: 8 Mio. €; c) durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres Beschäftigten: 50.

87 Nach Art. 3 Abs. 3 RL 2013/34/EU sind mittlere Unternehmen solche, bei denen es sich nicht um Kleinunternehmen oder kleine Unternehmen handelt und die am Bilanzstichtag die Grenzen von mindestens zwei der drei folgenden Größenmerkmale nicht überschreiten: a) Bilanzsumme: 20 Mio. €; b) Nettoumsatzerlöse: 40 Mio. €; c) durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres Beschäftigten: 250.

88 RL 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v. 26.6.2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der RL 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der RL 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (Bilanz-RL).

89 Bilanz-RL n.F. steht für die Bilanz-RL in der durch die CSRD abgeänderten Fassung.

90 Vgl. insb. ErwG 3, 4, 41 und Art. 10 Taxonomie-VO; ausführlich dazu Koch, AG 2023, 553, 559 ff., der von einer „Ausweitung der Kampfzone“ auf andere Rechtsgebiete und -mechanismen spricht; Harbarth/Reichenbach in Hommelhoff/Hopt/Leyens, Unternehmensführung durch Vorstand und Aufsichtsrat, 2024, § 6 Rz. 8 ff. Verse/Tassius, in Hommelhoff/Hopt/Leyens, Unternehmensführung durch Vorstand und Aufsichtsrat, 2024, § 7 Rz. 3.

Nach der CSRD sollen die verpflichteten Unternehmen alle nachhaltigkeitsbezogenen Informationen mithilfe von Standards – den *European Sustainability Reporting Standards* (ESRS) – offenlegen; diese Standards erlässt die Europäische Kommission als delegierte Rechtsakte zur CSRD.<sup>91</sup> Maßgeblich vorbereitet wurden die ESRS durch die Europäische Beratungsgruppe für Rechnungslegung (*European Financial Reporting Advisory Group* – EFRAG).<sup>92</sup> Ein erstes Regelwerk – bestehend aus zwei übergreifenden und zehn themenspezifischen Sets<sup>93</sup> sowie einem Glossar<sup>94</sup> – wurden am 31.7.2023 von der Europäischen Kommission angenommen.<sup>95</sup> Hinsichtlich der Auswirkungen des unternehmerischen Handelns auf das Klima werden sich Unternehmen künftig nach dem Set „*ESRS E1, Climate Change*“, richten müssen.<sup>96</sup> Da die Berichtspflichten allein durch Verwendung dieser Standards erfüllt werden können,<sup>97</sup> ist ihnen eine herausragende Bedeutung beizumessen.<sup>98</sup>

## 2. Corporate Sustainability Due Diligence-Directive

Ergänzend zu den Berichtspflichten der CSRD wird die CSDDD, welche weiterhin nur im Entwurf vorliegt,<sup>99</sup> obwohl mittlerweile eine vorläufige Einigung hinsichtlich ihres Erlasses erzielt wurde,<sup>100</sup> noch klimabezogene Verhaltenspflichten für Unternehmen und ihre Geschäftsleitung statuieren.

Art. 15 Abs. 1 CSDDD-Entwurf in der Fassung des Kommissionsentwurfs vom 23.2.2022 sieht vor, dass Unternehmen ab einer bestimmten Größe<sup>101</sup> einen *Plan festlegen*, mit dem sie sicherstellen, dass ihr Geschäftsmodell und ihre Strategie (1.) mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und (2.) mit dem 1,5 Grad Ziel des Pariser Abkommens vereinbar sind. Ferner soll der Plan nach Art. 15 Abs. 2 CSDDD-Entwurf konkrete *Emissionsreduktionsziele* enthalten, sofern der Klimawandel ein Hauptrisiko für die Unternehmenstätigkeit darstellt. Nach Art. 15 Abs. 3 CSDDD-Entwurf soll die variable Vergütung der Unternehmensleitung an die Erfüllung dieser Verpflichtungen geknüpft werden.

Die EU-Parlamentsfassung vom 1.6.2023<sup>102</sup> erweitert den Pflichtenkatalog und verlangt in der neuen Fassung des Art. 15 Abs. 1 Satz 1 CSDDD-Entwurf die Vereinbarkeit des Plans nicht nur (1.) mit dem Übergang zur nachhaltigen Wirtschaft und (2.) dem 1,5 Grad Ziel des Pariser Abkommens, sondern – im Einklang mit Art. 19a Abs. 2 lit. a Ziff. iii Bilanz-RL n.F. – (3.) mit dem in Art. 2 EU-Klimagesetz verankerten Ziel der Klimaneutralität bis 2050. Anders als in der ursprünglichen Kommissionsfassung soll der Plan nach der Parlamentsfassung nicht nur erstellt, sondern auch umgesetzt werden. Darüber hinaus macht der Parlamentsentwurf in Art. 15 Abs. 1 Satz 2 lit. a–f CSDDD-Entwurf konkrete Vorgaben zum Inhalt des Plans. Auch die Schwellenwerte hinsichtlich der Größe der verpflichteten Unternehmen werden durch den Parlamentsentwurf abgesenkt.<sup>103</sup>

Insgesamt ist festzuhalten, dass die CSRD und die CSDDD beide davon ausgehen, dass Unternehmen ihr jeweiliges Geschäftsmodell am Ziel der Klimaneutralität bis 2050 auszurichten haben.

## 3. Green Claims-Directive

Die geplante *Green Claims-Directive* (GC-RL) greift den Begriff der Klimaneutralität ebenfalls (und auch in Bezug auf Unter-

nehmen) auf.<sup>104</sup> An umweltbezogene Äußerungen, welche Gewerbetreibende über ihre Produkte *oder* ihr Unternehmen tätigen, werden zwecks Vermeidung von *Greenwashing* unter der GC-RL strenge Lauterkeits- und Transparenzanforderungen gestellt, um den „weltweiten Übergang zu einer gerechten, klimaneutralen, ressourceneffizienten und kreislauforientierten Wirtschaft vorantreiben zu können“.<sup>105</sup> Dabei erfasst der Begriff „Gewerbetreibender“ im Grunde jedes Unternehmen.<sup>106</sup> Der Begriff der „Umweltaussage“ wird derzeit noch nicht in der UGP-RL definiert; er soll jedoch nach der *Empowering Consumers Directive*, welche die UGP-RL erneuert, Aussagen meinen, die einerseits weder nach Unions- noch nationalem Recht zwingend sind und die andererseits ihrem Inhalt nach besagen oder implizieren, dass ein Produkt oder ein Gewer-

91 Art. 290 Abs. 1 AEUV i.V.m. Art. 49 Abs. 2, Art. 29b Bilanz-RL n.F.; dazu *Reuter*, ZIP 2023, 1572, 1576.

92 ErWG 39 *Corporate Sustainability Reporting*-Richtlinie; die Berücksichtigung der fachlichen Stellungnahmen der EFRAG sind an die Voraussetzungen des Art. 49 Abs. 3b Bilanz-RL n.F. gekoppelt, wonach die Stellungnahmen etwa mit öffentlicher Aufsicht und Transparenz (lit. a) sowie unter Beifügung einer Kosten-Nutzen-Analyse (lit. b) zu erstellen sind.

93 Delegierte VO 2023/2772/EU zur Ergänzung der RL 2013/34/EU in Bezug auf Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung v. 31.7.2023, C (2023) 5303 final, die Sets befinden sich in Anhang I.

94 Delegierte VO 2023/2772/EU zur Ergänzung der RL 2013/34/EU in Bezug auf Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung v. 31.7.2023, C (2023) 5303 final, das Glossar in Anhang II befindet sich auf S. 255–284.

95 Näher *Schmidt*, BB 2023, 1859, 1860.

96 Delegierte VO 2023/2772/EU zur Ergänzung der RL 2013/34/EU in Bezug auf Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung v. 31.7.2023, C (2023) 5303 final, der ESRS E1 „Climate Change“ befindet sich auf S. 72–110.

97 Art. 29b Abs. 1 Satz 2 Bilanz-RL n.F.; vgl. auch ErWG 37 CSRD.

98 Vgl. *Hommelhoff/Allgeier/Jelonek*, NZG 2023, 911, 916.

99 Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung RL 2019/1937/EU v. 23.2.2022, COM(2022) 71 final.

100 Pressemitteilung des Rats v. 14.12.2023, abrufbar unter <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2023/12/14/corporate-sustainability-due-diligence-council-and-parliament-strike-deal-to-protect-environment-and-human-rights/>.

101 Nach dem Kommissionsentwurf sind in der EU ansässige Unternehmen mit im Durchschnitt mehr als 500 Beschäftigten und einem weltweiten Nettoumsatz von mehr als 150 Mio. € (Art. 2 Abs. 1 lit. a CSDDD-Entwurf) sowie nicht in der EU ansässige Unternehmen mit im einem unionsweiten Nettoumsatz von mehr als 150 Mio. € (Art. 2 Abs. 2 lit. a CSDDD-Entwurf) nach Art. 15 CSDDD-Entwurf verpflichtet.

102 Abänderungen des Europäischen Parlaments v. 1.6.2023 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der RL (EU) 2019/1937 (COM(2022)0071 – C9-0050/2022 – 2022/0051(COD)), abrufbar unter [https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2023-0209\\_DE.html](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2023-0209_DE.html).

103 Erfasst sind alle Unternehmen nach Art. 2 CSDDD-Entwurf, maßgeblich ist danach insbesondere ein welt- oder unionsweiter Umsatz von 40 Mio. € sowie eine Beschäftigtenanzahl von 250.

104 Dies tut auch die ebenfalls geplante, oben kurz erwähnte *Empowering Consumers-Richtlinie*. Da sie sich allerdings nur auf Produkte und nicht auf Unternehmen bezieht, wird sie hier ausgeklammert.

105 ErWG 4 COM (2023) 166 final, ähnlich auch ErWG 5, abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52023PC0166>.

106 Gewerbetreibende meint gem. Art. 2 Nr. 3 *Green Claims-RL* i.V.m. Art. 2 b) UGP-RL jede natürliche oder juristische Person, die im Geschäftsverkehr im Sinne dieser Richtlinie im Rahmen ihrer gewerblichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit handelt, und jede Person, die im Namen oder Auftrag des Gewerbetreibenden handelt.

betreibender einen positiven oder keinen Einfluss auf die Umwelt hat.<sup>107</sup>

Der Entwurf der GC-RL zählt in seinem ErwG 21 den Begriff „klimaneutral“ als irreführend auf,<sup>108</sup> trifft allerdings kein Verbot zur Nutzung dieses Begriffs, sondern regelt in seinem Art. 3 lediglich die Anforderungen an die Begründung solcher Umweltaussagen.

Art. 3 GC-RL-Entwurf statuiert, dass jeder Gewerbetreibende eine Bewertung durchführt, um Umweltaussagen zu begründen und listet hierfür einen Kanon an spezifischen Informationen auf, die eine solche Bewertung enthalten soll. Hiernach sind alle *Kompensationen* für Treibhausgasemissionen als zusätzliche Umweltinformationen separat von den sonstigen Treibhausgasemissionen auszuweisen, wobei anzugeben ist, in welche Projekte durch den Kauf von Kompensationszertifikaten investiert wird. Aus ErwG 21 wird deutlich, dass der Emissionsminderung Vorrang vor der Kompensation einzuräumen ist; wird dennoch eine Kompensation gewählt, ist dies transparent darzustellen: Offenzulegen sind alle vom Gewerbetreibenden in Anspruch genommenen Kompensationen und für welchen Anteil der Gesamtemissionen Kompensation in Anspruch genommen wurde.

Es geht dabei vor allem darum, mehr Markttransparenz zu schaffen, gerade um tatsächlich „technologisch und ökologisch überlegenen klimaneutralen Produkten“ (und Unternehmen<sup>109</sup>) den Zugang zum Markt zu erleichtern.<sup>110</sup>

#### 4. Energieeffizienzgesetz

Seit Kurzem erstreckt nun auch das nationale Recht mit dem Energieeffizienzgesetz den Begriff der Klimaneutralität auf Unternehmen. Ziel des EnEfG ist es ausweislich seines § 1, „zur Eindämmung des weltweiten Klimawandels beizutragen“, indem der unternehmerische Energieverbrauch durch effizientere Energienutzung gesenkt wird.<sup>111</sup> Das EnEfG verpflichtet daher Unternehmen ab einem bestimmten Gesamtenergieverbrauch<sup>112</sup> zur Einrichtung von Energie- oder Umweltmanagementsystemen sowie zur Erstellung und Veröffentlichung von Umsetzungsplänen von Endenergieeinsparmaßnahmen (§§ 8–10 EnEfG). Zusätzlich muss Abwärme vermieden werden (§§ 16, 17 EnEfG).

Gemäß § 18 EnEfG können für „klimaneutrale Unternehmen“ gewisse Ausnahmen und Befreiungen von den Verpflichtungen des Energieeffizienzgesetzes (EnEfG) gemacht werden.<sup>113</sup> Dadurch sollen Unternehmen zur frühzeitigen Erfüllung der Anforderungen an ein klimaneutrales Unternehmen incentiviert werden.<sup>114</sup> Was allerdings die Anforderungen an ein klimaneutrales Unternehmen sind, steht dabei noch nicht fest;<sup>115</sup> vielmehr ermächtigt der Gesetzgeber mit § 18 EnEfG die Bundesregierung, Anforderungen, Voraussetzungen für die Anerkennung und Nachweispflichten von klimaneutralen Unternehmen per Rechtsverordnung zu regeln.

Durch die Umsetzung der CSRD und der nun vorläufig beschlossenen CSDDD<sup>116</sup> werden zudem die Bestimmungen aus dem EU-Gesellschaftsrecht Eingang ins nationale Recht finden. Somit wird die Klimaneutralität auch zu einer Zielvorgabe im nationalen Unternehmensrecht werden.

#### IV. Würdigung der Entwicklung

Die Projektion des Klimaneutralitätsziels auf die Privat- und dabei insbesondere die Realwirtschaft ist grundsätzlich zu begrüßen. Mitverursacher der Klimakrise sind – neben den Staaten, die ihrer Regulierungsverantwortung nicht hinreichend nachkommen – vor allem Großunternehmen.<sup>117</sup> Daher ist es stimmig, sie – neben der öffentlichen Hand und privaten Haushalten – für die Klimatransformation in die Verantwortung zu nehmen. Sie unterliegen insofern einer *corporate climate responsibility*.<sup>118</sup>

Zu klären bleibt, warum – an Stelle des konturschärferen Terminus der „Treibhausgasneutralität“ – der Begriff der „Klimaneutralität“ zunehmend verwendet wird, wenn doch beide Begriffe im normativen Sinne synonym verstanden werden.<sup>119</sup> Das IPCC hält das Konzept der „Klimaneutralität“ *naturwissenschaftlich* nämlich für unpräzise, weil dieses an sich mehr erfasst als bloße Treibhausgase, etwa den Albedo-Effekt.<sup>120</sup> Es nutzt in seinen Berichten stattdessen die Begriffe *Greenhouse Gas (GHG) Neutrality*, *Carbon Neutrality*, *Net Zero CO<sub>2</sub>-Emissions* sowie *Net Zero GHG-Emissions*.

107 Art. 1 Abs. 1 o) EmpoCo-RL-Entwurf: „‘Environmental claim’ means any message or representation which is not mandatory under Union law or national law, including text, pictorial, graphic or symbolic representation, in any form, including labels, brand names, company names or product names, in the context of a commercial communication, and which states or implies that a product, product category, brand or trader has a positive or no impact on the environment or is less damaging to the environment than other products, brands or traders, respectively, or has improved their impact over time.“

108 Wobei sie diesen in den Äußerungen zu Sinn und Zweck der RL ständig selbst verwendet ohne ihn zu definieren.

109 Die Richtlinie bezieht sich nicht nur auf umweltbezogene Aussagen über Produkte, sondern auch auf solche über Unternehmen.

110 COM(2023) 166 final S. 2.

111 „Die Senkung des Energieverbrauchs ist – neben dem weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien – zugleich der Schlüssel zur Bekämpfung des Klimawandels.“, BT-Drucks. 20/6872 v. 17.5.2023, 45.

112 Nach § 9 EnEfG dürften 24.844 Unternehmen verpflichtet sein, BT-Drucks. 20/6872 v. 17.5.2023, 34.

113 Nach § 18 sind klimaneutrale Unternehmen von §§ 11–13, §§ 15–17 EnEfG ausgenommen bzw. befreit.

114 BT-Drucks. 20/6872, 66.

115 Der Gesetzgeber selbst konzidiert, dass „derzeit [...] noch keine gesetzliche Definition für klimaneutrale Unternehmen“ existiert, BT-Drucks. 20/6872, 66; ausführlich dazu *Weller/Höfsl/Seemann*, ZIP 7/2024 (im Erscheinen).

116 Pressemitteilung des Rats v. 14.12.2023, abrufbar unter <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2023/12/14/corporate-sustainability-due-diligence-council-and-parliament-strike-deal-to-protect-environment-and-human-rights/>.

117 Der überwiegende Teil (71 %) der zwischen 1988 und 2015 emittierten Treibhausgase ist 100 Unternehmen zuzurechnen, CDP Carbon Majors Report 2017, S. 8, abrufbar unter <https://cdn.cdp.net/cdp-production/cms/reports/documents/000/002/327/original/Carbon-Majors-Report-2017.pdf>; die insoweit fehlgeschlagene Internalisierung der Schäden des Klimawandels bei den privaten Emittenten indiziert insoweit ein Marktversagen, *Stern*, *The Economics of Climate Change: The Stern Review*, 2007, S. 27.

118 *Weller*, DJT-Gutachten 2024.

119 Näher zur Synonymität der Begriffe *Weller/Höfsl/Seemann*, ZIP 7/2024 (im Erscheinen).

120 IPCC, *Climate Change 2022. Mitigation of Climate Change. Working Group III Contribution to the Sixth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change, 2022, Cross-Chapter Box 3*, S. 329, abrufbar unter [https://www.ipcc.ch/report/ar6/wg3/downloads/report/IPCC\\_AR6\\_WGIII\\_FullReport.pdf](https://www.ipcc.ch/report/ar6/wg3/downloads/report/IPCC_AR6_WGIII_FullReport.pdf).



Im *Recht* hat sich allerdings – wie oben skizziert – die „Klimaneutralität“ als Leitbegriff herauskristallisiert, in der Praxis ebenfalls: Im Berichtsjahr 2021 setzten sich bereits 30 der DAX 40-Unternehmen ein Klimaneutralitätsziel für die nächsten Dekaden.<sup>121</sup> Die Kritik (nicht nur) des IPCC an der Unschärfe des Begriffs sollte jedoch insofern aufgegriffen werden, als der Begriff der Klimaneutralität präziser legaldefiniert werden sollte.<sup>122</sup>

## V. Zusammenfassung in Thesenform

1. Die ersten Emissionsreduktionsverpflichtungen wurden bereits in Art. 2 der Klimarahmenkonvention von Rio (1992) vereinbart. Dieser sieht vor, dass die atmosphärische Treibhausgaskonzentration auf einem Niveau stabilisiert werden soll, welches eine gefährliche anthropogene Störung des Klimasystems verhindert.
2. Das fünf Jahre später (1997) beschlossene Kyoto-Protokoll sah konkrete Emissionsreduktionspflichten vor, konnte jedoch nicht über die ursprünglich vereinbarte Vertragslaufzeit bis 2009 hinaus fortgesetzt werden, da für eine Verlängerung des Protokolls keine Einigung mehr zustande kam. Erst das Pariser Klimaabkommen (2015) brachte hier einen völkerrechtlichen Durchbruch.
3. Für die EU und Deutschland ist das 1,5°C-Ziel des Pariser Klimaabkommens durch Ratifizierung verbindlich geworden. Allerdings gibt dieses selbst keine Maßnahmen zur Zielerreichung vor, sondern überlässt die Wahl der Instrumente den Vertragsstaaten. Diese sollen jeweils selbst über ihre Beiträge zur Zielerreichung bestimmen, den sog. *Nationally Determined Contributions* (NDC).
4. Die Erreichung des Temperaturziels des Pariser Abkommens (deutlich unter 2°C Erderwärmung, Anstrengungen hinsichtlich 1,5°C) ist laut dem IPCC realistisch, wenn bis 2050 Netto-CO<sub>2</sub>-Neutralität erreicht wird.
5. Die gemeinsame NDC der EU und ihrer Mitgliedstaaten sieht eine Minderungspflicht von 55 % bis 2030 (Referenzjahr 1990) vor, wobei die Minderungslast zwischen den Mitgliedstaaten unterschiedlich verteilt ist.
6. Aufbauend auf den völkerrechtlichen Verpflichtungen schreibt die offiziell als „EU-Klimagesetz“ bezeichnete Verordnung (EU) 2021/1119 den EU-Green-Deal (2019) verbindlich

fest. In Art. 2 EU-Klimagesetz setzt sich die EU das Ziel, bis 2050 *klimaneutral* zu werden.

7. Die Staatszielbestimmung in Art. 20a GG gibt der Klimaneutralität laut BVerfG (2021) einen verfassungsrechtlichen Rang. Den Weg dorthin alsbald einzuleiten, sei aufgrund der intertemporal freiheitssichernden Funktion der Grundrechte bereits jetzt verfassungsrechtlich geboten.

8. Das Klimaschutzgesetz (KSG) gibt für die Bundesrepublik Deutschland die „Treibhausgasneutralität“ bis 2045 vor. Diese wird nach § 2 Nr. 9 KSG definiert als ein Zustand, bei dem nur so viel ausgestoßen wie auch kompensiert wird. Das KSG meint damit in der Sache jedoch ebenfalls die „Klimaneutralität“.

9. Mit dem Erlass der CSRD (2022) und der kurz vor der Verabschiedung stehenden CSDDD (2024) möchte der europäische Gesetzgeber sicherstellen, dass die Geschäftsmodelle von Großunternehmen mit dem Ziel der Klimaneutralität bis 2050 vereinbar sind. Dazu aktiviert er zunächst das Gesellschafts- und Bilanzrecht, indem er mit der CSRD großen sowie kapitalmarktorientierten KMU eine Reihe von *Berichtspflichten* über die Vereinbarkeit ihres Geschäftsziels mit dem Ziel der Klimaneutralität bis 2050 auferlegt (Art. 19a Abs. 2 lit. a Ziff. iii Bilanz-RL n.F.).

10. Ergänzend statuiert der CSDDD-Parlamentsentwurf vom 1.6.2023 klimabezogene Verhaltenspflichten. Er fordert nach seinem Art. 15 von Unternehmen ab einer bestimmten Größe die Erstellung und Umsetzung eines Klimatransformationsplans, der sicherstellt, dass Geschäftsmodell und Strategie mit dem Ziel der Klimaneutralität bis 2050 vereinbar sind.

11. Der nationale Gesetzgeber beginnt nun auch damit, Unternehmen zu motivieren, klimaneutral zu werden. Dies erhellt im Bereich der Energieeffizienz die Privilegierung für „klimaneutrale Unternehmen“ in § 18 EnEfG. Daneben wird der Gesetzgeber die CSRD und CSDDD in nationales Recht umzusetzen haben, die weitere Incentivierungen und Pflichten pro Klimaschutz beinhalten.

12. Der Begriff der Klimaneutralität entbehrt indes bislang einer einheitlichen Definition. Ziel sollte eine gleichlaufende, systemkohärente Auslegung im internationalen, europäischen und nationalen Recht sein. Für die Klimaneutralität von Unternehmen wird hierzu ein Vorschlag zur Diskussion gestellt werden.<sup>123</sup>

121 *Union Investment*, Wind of Change. Dekarbonisierung bei DAX 40-Unternehmen, Februar 2022, abrufbar unter <https://institutional.union-investment.de/startseite-de/themen-und-analysen/studie-dekarbonisierung-dax-41.html>.

122 Siehe zu einem Definitionsversuch *Weller/Höfl/Seemann*, ZIP 7/2024 (im Erscheinen).

123 Dazu *Weller/Höfl/Seemann*, ZIP 7/2024 (im Erscheinen).